

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 04 | 2026



TOP-THEMA

3

CBAM wird scharf gestellt!

Diese ATLAS-Neuerungen sind ab 1. Januar 2026 relevant und darauf müssen sich Unternehmen jetzt einstellen

4

EUDR-Umsetzung verzögert sich

Welche Entlastungen die EU jetzt für Unternehmen schafft und wie Sie den Aufschub nutzen sollten

5

Nutzen Sie den Jahresanfang für eine Neubewertung Ihrer ZA-Bewilligung

Warum jetzt der richtige Zeitpunkt für Ihr jährliches Compliance-Audit ist

10

Beweislastumkehr bei Verdacht auf Preisbeeinflussung

Was Unternehmen bei Verdacht auf Preisbeeinflussung jetzt tun sollten, um rechtssicher aufgestellt zu sein

EDITORIAL

Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Jahresanfang – und alle Jahre wieder kommt das Auditkind ...

Liebe Leserin, lieber Leser,

kennen Sie das? Kaum hat man die letzten Weihnachtsplätzchen verdaut, schon klopft es an der Bürotür: das Auditkind. Es kommt jedes Jahr zuverlässig zum Jahresanfang vorbei, mit ein paar Kilo Papier mehr als im Vorjahr und fragt mit großen, erwartungsvollen Augen: „Na, habt ihr eure Prozesse noch im Griff?“ Und schnell wird klar: Man entkommt ihm nicht. Das Auditkind gehört zum Exportjahr wie die Zollarifnummer zur Ausfuhranmeldung. Und es lohnt sich ein neuer Blick. Denn dieses kleine Geschöpf bringt jedes Jahr auch Geschenke mit: Klarheit in den Abläufen, aufgeräumte Verantwortlichkeiten, sauber dokumentierte Exportkontrollprozesse und nicht zuletzt das gute Gefühl, dem Hauptzollamt jederzeit souverän gegenüberzutreten zu können. Der Jahresanfang ist dafür der perfekte Zeitpunkt. Wer das Auditkind also freundlich hereinbittet, wird belohnt – mit weniger Stress, mehr Sicherheit und einer Exportorganisation, die das ganze Jahr stabil läuft. Also: Öffnen Sie die Tür.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen starken Start in ein regelkonformes, gelassenes und effizient organisiertes neues Jahr!

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ CBAM wird scharf gestellt – Das hat sich zum 1. Januar 2026 in ATLAS geändert

NEWS 4

- ☐ EUDR erneut verschoben – EU entlastet Unternehmen spürbar

TOP-THEMA 5

- ☐ Zugelassener Ausführer:
Warum jetzt der richtige Zeitpunkt für Ihr jährliches Compliance-Audit ist

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste Zugelassener Ausführer (ZA): Prüfen Sie Ihre jährlichen Export- und Zoll-Compliance-Prozesse

LESERFRAGEN 9

- ☐ Rückware oder Präferenz – Was soll ich in der Zollanmeldung beantragen?
- ☐ Können wir Freiverkehrsbescheinigungen A.TR mit QR-Code nur digital aufbewahren?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Vorsicht! Beweislastumkehr bei Verdacht auf Preisbeeinflussung – Sorgen Sie jetzt vor

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Türkei überwacht seit Dezember elektrische Rasierer und Blechschneidemaschinen beim Import.
- ☐ Endgültige Antidumpingzölle auf Hartholzsperrholz aus China in Kraft

↑
Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

CBAM wird scharf gestellt – Das hat sich zum 1. Januar 2026 in ATLAS geändert

Seit dem 1. Januar 2026 befindet sich der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) im Vollbetrieb. Mit der ATLAS-Info 0881/2025 hat die Zollverwaltung sehr klar festgelegt, welche neuen Voraussetzungen nun für die Einfuhr gelten. Die zuvor geltende Übergangsphase – in der Sie lediglich berichten mussten – ist beendet. Ab sofort entscheidet CBAM darüber, ob Ihre Waren überhaupt zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden dürfen. Damit wird CBAM für Sie zu einer unmittelbaren Compliance-Pflicht in der täglichen Einfuhrpraxis.

CBAM ist verbindliche Einfuhrvoraussetzung – das benötigen Sie seit Jahresbeginn

Seit 1. Januar 2026 dürfen CBAM-Waren nur noch abgefertigt werden, wenn Sie als Einführer

- 🌐 zugelassener CBAM-Anmelder sind oder
- 🌐 eine ausdrücklich geregelte Ausnahme nach der CBAM-Verordnung nutzen können.

In allen anderen Fällen lehnt ATLAS die Zollanmeldung ab – die Waren bleiben stehen.

Der Unterlagencode Y128 ist seit Jahresbeginn zwingend für alle CBAM-Waren. Dort geben Sie Ihre CBAM-Kontonummer an. ATLAS gleicht diese automatisch ab mit

- 🌐 Ihrer EORI-Nummer als Einführer (TIN) sowie
- 🌐 der EORI-Nummer des Anmelders.

! ACHTUNG

Nur wenn diese drei Angaben zueinander passen, wird Ihre Anmeldung angenommen.

Neue TARIC-Unterlagencodes für CBAM – Was Sie seit 2026 eintragen müssen

ATLAS aktiviert mit Jahresbeginn die Maßnahme „775 – Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems“. Folgende TARIC-Codierungen werden für CBAM-Waren nun verbindlich abgefragt:



NEUE UNTERLAGENCODES

TARIC-Code	Zweck	Bedeutung für Ihre Anmeldung
Y128	CBAM-Kontonummer	Pflicht für alle CBAM-Waren
Y134	Ursprung Büsingen, Helgoland, Livigno	regionale Ausnahme
Y135	Militärische Nutzung	eng begrenzter Befreiungstatbestand
Y136	Strom/Wasserstoff aus AWZ/Festlandsockel	nur für bestimmte Warennummern
Y137	De-minimis-Ausnahme	häufig relevante Befreiung
Y237	Ursprung EU	dokumentiert Nicht-CBAM-Pflicht
Y238	Antrag als CBAM-Anmelder gestellt	gültig bis 27.09.2026 während Prüfphase



MEIN TIPP

Gerade Y238 ist für viele Unternehmen in den ersten Monaten 2026 relevant, denn wenn Sie den Antrag bis 31. März 2026 gestellt haben, können Ihre Waren weiterhin abgefertigt werden, solange die Behörde prüft.

Rückblick auf den Jahreswechsel: Warum einige Einfuhren zurückgegeben wurden

Eine für Unternehmen kritische Besonderheit bestand darin, dass seit 1. Januar 2026 alle CBAM-relevanten Unterlagencodes erforderlich sind – auch für Anmeldungen, die noch Ende Dezember 2025 abgegeben, aber nicht rechtzeitig angenommen wurden.

ATLAS weist ausdrücklich darauf hin:

Zollanmeldungen mit CBAM-Waren, die vor dem 31. Dezember 2025 abgegeben, aber erst ab 1. Januar 2026 gestellungs- oder annehmfähig waren, wurden automatisch zurückgewiesen, wenn die erforderlichen CBAM-Codes fehlten. Falls Sie also zum Jahreswechsel unerwartete Rückgaben erlebt haben, liegt die Ursache vermutlich genau hier.

Was Sie jetzt bis Ende Q1 2026 tun sollten

Auch wenn CBAM bereits läuft, bleiben die ersten Monate entscheidend für Ihre Prozessstabilität. Folgende Punkte sollten Sie bis spätestens Ende März 2026 geprüft oder umgesetzt haben:

1. CBAM-Konto & Stammdatenpflege
 - 🌐 Ist Ihre CBAM-Kontonummer technisch korrekt hinterlegt?
 - 🌐 Passen EORI-Nummer des Einführers und des Anmelders zu den CBAM-Daten?
 - 🌐 Haben Sie interne Eskalationswege eingerichtet, falls ATLAS eine Anmeldung zurückweist?
2. System- und Schnittstelleneinstellungen
 - 🌐 Sind alle relevanten Unterlagencodes (Y128, Y137, Y238 etc.) sauber implementiert?
 - 🌐 Haben Sie Prüfroutinen eingerichtet, die fehlerhafte oder unvollständige Anmeldungen verhindern?
3. Abstimmung mit Logistik- und Zollpartnern
 - 🌐 Sind Ihre Dienstleister über die CBAM-Pflichten informiert?
 - 🌐 Nutzen alle Beteiligten identische Datenstände und Arbeitsanweisungen?
 - 🌐 Haben Sie gemeinsam Musterfälle durchgespielt?

4. Klassifizierung Ihrer Produkte

CBAM gilt nicht nur für „klassische“ Grundstoffe. Besonders risikobehaftet sind:

- 🌐 Vormaterialien mit hohem Metallanteil
- 🌐 Mischprodukte
- 🌐 Halbzeuge

**ACHTUNG**

Eine präzise und vor allem korrekte Warentarifnummer ist deshalb für Ihre CBAM-Pflicht essenziell

CBAM ist seit dem 1. Januar 2026 keine Zukunftsaufgabe mehr, sondern Teil Ihres operativen Einfuhrprozesses. Unternehmen, die ihre CBAM-Kontonummer, die relevanten TARIC-Codes und interne Prüfmechanismen sauber etabliert haben, profitieren jetzt von stabilen Abläufen.

**FAZIT**

Unternehmen, die diese Prozesse erst im Januar oder Februar anstoßen, werden dagegen in den kommenden Wochen mit Rückweisungen, Verzögerungen und Mehrkosten rechnen müssen. Mit klaren Verantwortlichkeiten, sauber gepflegten EORI- und CBAM-Daten sowie abgestimmten Dienstleisterprozessen stellen Sie sicher, dass Ihre Einfuhren auch 2026 rechtssicher, schnell und ohne Überraschungen abgefertigt werden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

EUDR erneut verschoben – EU entlastet Unternehmen spürbar

Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) bleibt ein Dauerbrenner in globalen Wertschöpfungsketten. Dennoch wurde der Anwendungsstart auf 30. Dezember 2026 verschoben.

Nun steht fest: Die EU-Institutionen haben am 4. Dezember 2025 eine weitere Verschiebung und deutliche Vereinfachungen beschlossen. Unternehmen erhalten ein zusätzliches Jahr Vorberei-

tungszeit. Klein- und Kleinstunternehmen profitieren sogar bis 30. Juni 2027 von der Verschiebung.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

Zugelassener Ausführer: Warum jetzt der richtige Zeitpunkt für Ihr jährliches Compliance-Audit ist

Wenn Sie als Unternehmen über eine Bewilligung zum Zugelassenen Ausführer (ZA) verfügen, dann kennen Sie die Vorteile: schnelle Exportabwicklung, weniger Bürokratie und ein echtes Plus an Flexibilität im internationalen Geschäft. Doch dieser Status ist kein Selbstläufer. Er verlangt, dass Ihre internen Strukturen jederzeit den Anforderungen des Zollrechts und der Exportkontrolle entsprechen – und genau deshalb ist der Jahresbeginn der perfekte Zeitpunkt für einen vollständigen Systemcheck. Während viele Firmen erst reagieren, wenn das Hauptzollamt eine Überprüfung ankündigt, sichern sich gut organisierte Unternehmen ihren Vorsprung proaktiv: durch ein jährliches Audit, das Importkontrolle, Exportkontrolle und allgemeine Zollvorschriften ganzheitlich betrachtet.



Warum Anfang des Jahres der ideale Zeitpunkt ist

Zu Jahresbeginn haben Sie eine natürliche Zäsur: Neue interne Prozesse treten in Kraft, Verantwortlichkeiten ändern sich, IT-Systeme werden aktualisiert und häufig gibt es personelle Wechsel in Export, Zollabteilung oder Compliance. Genau diese Änderungen berühren oft die Angaben im ursprünglichen ZA-Fragebogen – und damit die Kriterien, die das Hauptzollamt für die Bewilligung voraussetzt.

Wenn Sie jetzt prüfen, ob Ihr Unternehmen organisatorisch und fachlich noch dem entspricht, was Sie im Antrag zugesichert haben, schließen Sie Lücken, bevor sie relevant werden. Zudem senden Sie ein starkes Signal an die Behörden: **Wir betreiben aktive, gelebte Compliance.**

Ihr Vorteil: Ein Audit stärkt nicht nur Compliance, sondern auch Effizienz

Ein jährliches Audit ist nicht nur eine Kontrollmaßnahme – es ist ein strategischer Hebel, mit dem Sie die Qualität und Stabilität Ihrer gesamten Export- und Zollorganisation sichern. Durch die regelmäßige Überprüfung stellen Sie sicher, dass Prozesse, Verantwortlichkeiten und IT-Daten noch zu den Zusicherungen im ZA-Fragebogen passen und im Alltag tatsächlich gelebt werden.

Sie erkennen Abweichungen frühzeitig, bevor sie sich in fehlerhaften Ausfuhranmeldungen, stockenden Lieferketten oder exportkontrollrechtlichen Risiken niederschlagen. Gleichzeitig schaffen Sie Transparenz für Ihre Mitarbeitenden, weil klare Zuständigkeiten, aktuelle Arbeitsanweisungen und eindeutige Prozesswege dokumentiert sind.

Ein jährliches Audit wirkt außerdem vertrauensbildend gegenüber dem Hauptzollamt. Unternehmen, die ihre Compliance aktiv steuern und dokumentieren, profitieren in der Praxis von reibungsloseren Prüfungen, weniger Rückfragen und einer stabileren Zusammenarbeit mit den Behörden.

Kurz gesagt: Ein professionell durchgeführtes Audit spart Zeit, Geld und Nerven – und macht Ihr Unternehmen rechtssicher, resilient und operativ effizient.

Der ZA-Status – und warum er eng mit Export- und Importkontrolle verknüpft ist

Die Bewilligung nach Art. 166 Abs. 2 UZK (vereinfachte Zollanmeldung) setzt voraus, dass Ihr Unternehmen zuverlässig ist, strukturiert arbeitet und Verbote sowie Beschränkungen einhält. Was früher eine reine Zollthematik war, umfasst heute weitaus mehr:

- 🌐 **Exportkontrolle:** Prüfung von Gütern, Endverwendungen, Empfängern, Embargos
- 🌐 **Importkontrolle:** Einhaltung von Dual-Use-Regelungen, Handelsbeschränkungen, Ursprungsnachweisen
- 🌐 **Zollorganisation:** Buchführung, IT-Systeme, Verantwortlichkeiten, Änderungsmitteilungen, interne Kontrollmechanismen

Die Behörden prüfen längst nicht mehr nur Ihre Ausfuhranmeldungen – sie wollen erkennen, ob Ihre internen Strukturen ein verlässliches Gesamtsystem bilden.



MEIN TIPP

Deshalb ist das jährliche Audit kein „Nice-to-have“, sondern eine Pflicht im Sinne der Bewilligungsstabilität und ebenfalls eine Grundvoraussetzung, um die Bewilligung auf Dauer zu halten.

Was Sie in Ihrem jährlichen Audit unbedingt prüfen sollten

Ein professionelles internes Audit orientiert sich an den Bausteinen des offiziellen Fragenkatalogs zur ZA-Bewilligung. Dabei geht es nicht nur darum, formale Angaben zu aktualisieren – es geht darum, zu überprüfen, ob Ihre Organisation tatsächlich so arbeitet, wie Sie es dem Zoll zugesichert haben.

Unternehmen und Verantwortlichkeiten

- Haben sich Geschäftsführer, Zollbeauftragte oder ATLAS-Verantwortliche geändert?
- Gab es strukturelle oder organisatorische Anpassungen?
- Wurden diese Änderungen dem Hauptzollamt gemeldet?

Exportkontrollsystem (ICP)

- Werden Güter, Endverwendung und Empfänger konsequent geprüft?
- Funktioniert das Screening gegen Sanktionslisten – auch für Bestandskunden?
- Sind Prozesse dokumentiert und werden sie tatsächlich gelebt?
- Gibt es aktuelle Arbeitsanweisungen und Checklisten?

Importkontrolle

- Werden Dual-Use-Güter auch im Import korrekt erfasst?
- Sind Ursprungsnachweise, Einreichungen und Verbote/Beschränkungen im Blick? – Prüfen Sie diese im Elektronischen Zolltarif und dokumentieren diese auch?
- Sind ERP-Stammdaten vollständig und aktuell?

Buchführung und Warenfluss

- Können Sie jederzeit nachvollziehbar belegen, wo sich welche Waren befinden?
- Haben Sie Ihre Debitoren- und Kreditoren-Liste vollständig geprüft – im Rahmen eines Internen Zollkontrollsystems (auch unterjährig)?
- Stimmen Ihre Angaben zu Logistik, Nämlichkeit, Bestandsführung und Audit-Trail noch?
- Sind Inventuren und Protokolle vollständig?

Zuverlässigkeit und Risikoanalyse

- Gab es im letzten Jahr Verstöße oder interne Vorfälle?
- Welche Prozessschwächen wurden identifiziert – und wie wurden sie behoben?



MEIN TIPP

Verankern Sie das Audit als festen Bestandteil Ihres internen Kontrollsystems – am besten mit einem klaren Termin im Januar oder Februar. Arbeiten Sie mit einer zentralen Dokumentation, die jederzeit prüfbereit ist. Und nutzen Sie den ursprünglichen Fragebogen als Prüfmaßstab, denn alles, was Sie damals versprochen haben, muss auch heute noch stimmen. So bleiben Sie als zugelassener Ausführer nicht nur compliant, sondern auch wettbewerbsstark – und behalten die volle Kontrolle über Ihre Exportprozesse.

Diese Risiken treten auf, wenn Sie das Audit vernachlässigen

Viele Unternehmen unterschätzen die Tragweite eines lückenhaften oder gar fehlenden jährlichen Audits. Die Zollbehörden – insbesondere das Hauptzollamt, aber im Ernstfall auch das BAFA oder die Zollfahndung – prüfen längst nicht mehr nur konkrete Ausfuhrvorgänge, sondern die Qualität der gesamten internen Organisation.



ACHTUNG

Ein Unternehmen, das seine Prozesse nicht regelmäßig überprüft, sendet aus Sicht der Behörde ein klares Signal: Hier fehlt die erforderliche Gewähr für eine rechtskonforme Export- und Zollabwicklung.

Die Folgen können gravierend sein – sowohl operativ als auch rechtlich

Nachbesserungsanordnungen und behördliche Auflagen

Wenn der Zoll feststellt, dass Organisationsstrukturen, Schulungsstände oder IT-Systeme nicht mehr dem entsprechen, was im ursprünglichen ZA-Fragebogen zugesichert wurde, ordnet er in der Regel zunächst Korrekturen an.

Diese reichen von der Aufforderung zur Aktualisierung des Fragebogens bis hin zu umfangreichen Prozessanpassungen. Bereits diese Auflagen können interne Ressourcen erheblich binden und operative Abläufe verzögern.

Aussetzung der Bewilligung – oft mit sofortigen Folgen

Bei mittleren bis schwerwiegenden Abweichungen kann das Hauptzollamt die ZA-Bewilligung vorübergehend aussetzen. In dieser Phase dürfen Sie keine vereinfachten Ausfuhranmeldungen mehr nutzen – Ihr Export fällt schlagartig auf das Standardverfahren zurück.

In der Praxis bedeutet das:

-  Längere Abfertigungszeiten,
-  erhebliche Lieferverzögerungen,
-  Zusatzkosten und
-  ein unmittelbares Risiko für bestehende Lieferverpflichtungen.

Viele Unternehmen unterschätzen die Tragweite dieser Aussetzung, bis der operative Stillstand unmittelbar spürbar wird.

Widerruf bei fortbestehenden oder schweren Mängeln

1. Werden Beanstandungen nicht fristgerecht behoben oder handelt es sich um gravierende Verstöße – etwa unzulässige Ausfuhren, systematische Dokumentationslücken oder bewusste Umgehungen von Kontrollprozessen –, kann das Hauptzollamt die Bewilligung vollständig widerrufen.
2. Der Verlust des ZA-Status ist nicht nur ein formelles Problem: Der komplette Exportprozess muss neu organisiert werden, und ein erneuter Antrag ist oft erst nach längerer Zeit und unter erheblich strengeren Anforderungen möglich.

Bußgeld- oder Strafverfahren bei exportkontrollrechtlichen Verstößen

Besonders kritisch wird es, wenn Mängel im Auditbereich zu Verstößen gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben führen. Bereits fahrlässige Versäumnisse – etwa das Übersehen einer Genehmigungspflicht, ein fehlender Catch-all-Prozess oder lückenhaftes Sanktionslisten-screening – können empfindliche Bußgelder auslösen.



ACHTUNG

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen drohen sogar Strafverfahren nach AWG/AWV, die nicht nur das Unternehmen, sondern auch handelnde Personen betreffen können.

Vertrauensverlust bei Behörden und Geschäftspartnern

Ein Unternehmen, das seine Compliance nicht im Griff hat, verliert schnell das Vertrauen der Kontrollbehörden. Das führt in der Folge zu häufigeren Prüfungen, höheren Einzelfallnachfragen und einem insgesamt strengeren Umgang.

1. Auch internationale Geschäftspartner reagieren sensibel: Viele Konzerne erwarten heute nachweisbare Export-Compliance-Strukturen. Ein dokumentierter Verstoß kann bereits dazu führen, dass ein Unternehmen als Risikolieferant eingestuft wird – mit direkten Auswirkungen auf Lieferbeziehungen und Ausschreibungen.

Gefährdung weiterer Bewilligungen (z. B. AEO, Endverwendung, Zolllager)

-  Zollrechtliche Bewilligungen hängen eng miteinander zusammen. Ein Mangel in einem Bereich wirkt sich fast immer

systemisch aus. Wird die Zuverlässigkeit eines Unternehmens infrage gestellt, geraten schnell auch andere Privilegien ins Wanken – etwa der AEO-Status, Bewilligungen für Endverwendung, aktive Veredelung oder Zolllagerverfahren. Der Schaden potenziert sich also über mehrere Rechtsgebiete hinweg.

Warum dies alles mit einem fehlenden Audit beginnt

1. Der Zoll bewertet ein nicht durchgeführtes oder unzureichendes Audit als Organisationsmangel – und zwar unabhängig davon, ob bereits ein konkreter Verstoß vorliegt.
2. Für die Behörde ist fehlende Selbstüberprüfung ein Warnsignal: Das Unternehmen nimmt seine Compliance-Pflichten nicht ernst genug. Genau deshalb zählt ein jährliches, gut dokumentiertes Audit heute zu den zentralen Nachweisen für die „zollrechtliche Gewähr“.



MEIN TIPP

Kurz gesagt: Wenn Sie das jährliche Audit vernachlässigen, dann riskieren Sie nicht nur Ihre ZA-Bewilligung, sondern den gesamten Außenwirtschafts- und Exportprozess des Unternehmens.

Der Status des zugelassenen Ausführers ist ein wertvolles Privileg – und zugleich ein Verpflichtungspaket, das eine durchgehend verlässliche Export- und Zollorganisation voraussetzt.

Der Jahresbeginn ist der perfekte Zeitpunkt, um innezuhalten, alle Strukturen zu überprüfen und sicherzustellen, dass Ihr Unternehmen weiterhin die „erforderliche Gewähr“ für eine korrekte Abwicklung bietet.



FAZIT

Wenn Sie zu Jahresbeginn Ihr internes System gründlich prüfen, sichern Sie nicht nur Ihren Status als zugelassener Ausführer – Sie stärken Ihre gesamte Export- und Zollorganisation. Sie schaffen Transparenz, stellen sicher, dass Prozesse und Verantwortlichkeiten aktuell sind, und reduzieren Risiken, bevor sie überhaupt entstehen. Mit einem strukturierten Audit erhöhen Sie Ihre Rechtssicherheit, verbessern Ihre Datenqualität und erleichtern Ihrem Team die tägliche Arbeit. Gleichzeitig zeigen Sie dem Hauptzollamt, dass Sie Compliance aktiv leben – ein entscheidender Vorteil für eine vertrauensvolle und reibungslose Zusammenarbeit.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste Zugelassener Ausführer (ZA): So prüfen Sie Ihre jährlichen Export- und Zoll-Compliance-Prozesse



CHECKLISTE ZUGELASSENER AUSFÜHRER (ZA): JÄHRLICHES AUDIT



Frage	Ja	Nein
Haben sich Geschäftsführer, Prokuristen oder Verantwortliche für Zoll/ATLAS geändert – und wurden diese Änderungen dem Hauptzollamt gemeldet?	☐	☐
Sind alle internen Zuständigkeiten (Zollbeauftragter, Exportkontrollbeauftragter, Vertretungsregelungen) eindeutig dokumentiert und aktuell?	☐	☐
Sind interne Organisationsabläufe noch identisch mit den Angaben aus dem ursprünglichen ZA-Fragebogen?	☐	☐
Liegt ein aktuelles schriftliches internes Exportkontrollprogramm (ICP) vor, das Prozesse, Zuständigkeiten und Prüfpflichten beschreibt?	☐	☐
Werden Güter regelmäßig auf Exportkontrollrelevanz geprüft (Dual-Use, Ausfuhrliste, EU-Dual-Use-Verordnung)?	☐	☐
Erfolgt eine systematische Prüfung von Endverwendung und Endverwender (inkl. Endverbleibserklärungen, Catch-all-Bewertungen)?	☐	☐
Wird jeder Geschäftspartner gegen Sanktionslisten geprüft (Neu- und Bestandskunden)?	☐	☐
Existiert ein Freigabeprozess für Embargoländer und sensible Geschäftsfälle?	☐	☐
Sind Mitarbeitende innerhalb der letzten 12 Monate geschult worden? Und haben Sie dies dokumentiert?	☐	☐
Werden importierte Güter auf Dual-Use-Relevanz, Verbote/Beschränkungen und Ursprungsregelungen geprüft?	☐	☐
Sind alle Zolltarifnummern aktuell und dokumentiert?	☐	☐
Werden Änderungen an Produkten oder Stücklisten in der Export- und Importkontrollbewertung berücksichtigt?	☐	☐
Können Sie den aktuellen Warenfluss und alle Ausfuhrvorgänge jederzeit vollständig und prüfbar nachweisen?	☐	☐
Sind ERP-Stammdaten vollständig und gepflegt (Zolltarifnummern, Ursprungsangaben, Exportkontrollkennzeichen)?	☐	☐
Werden alle relevanten Aufzeichnungen gemäß UZK sowie zollrechtlichen Aufbewahrungsfristen geführt?	☐	☐
Gab es im letzten Jahr Verstöße gegen Zoll-, Steuer- oder Außenwirtschaftsrecht, und sind diese intern bewertet worden?	☐	☐
Gibt es Mechanismen, um Abweichungen, Risiken oder Verdachtsfälle intern zu melden?	☐	☐
Hat das Unternehmen alle relevanten Änderungen unverzüglich an das Hauptzollamt gemeldet?	☐	☐
Werden Exportkontrollkennzeichen und Genehmigungspflichten im System automatisch unterstützt?	☐	☐
Liegt eine aktuelle Dokumentation vor, die im Prüfungsfall vorgelegt werden kann (Auditbericht, Prozessbeschreibungen, Schulungsnachweise)?	☐	☐
Wurden Korrekturmaßnahmen aus dem letzten Audit vollständig umgesetzt und dokumentiert?	☐	☐
Ist das Unternehmen kurzfristig prüfbereit, falls das Hauptzollamt einen Monitoringtermin ankündigt?	☐	☐

LESERFRAGEN

Rückwaren oder Präferenz – Was soll ich in der Zollanmeldung beantragen?

FRAGE Wir erhalten immer wieder Waren von unserem Kunden aus der Schweiz zurück. Wir haben die Waren mit Präferenznachweis ausgeführt. Bei den Waren handelt es sich um präferenzielle EU-Ursprungswaren. Wenn die Waren zurückkommen, stellt uns der Lie-

ferant einen Präferenznachweis aus, in dem er den EU-Ursprung bestätigt, weil er mit den Waren nichts gemacht hat. Es handelt sich aber auch um Rückwaren. Was sollen wir hier am besten beantragen? Beides können wir ja nicht angeben, oder?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Es stimmt, dass Sie beides nicht beantragen können. Es kommt jetzt ganz darauf an, was Ihnen lieber ist. Beides hat seine Vor- und Nachteile. Die Beantragung einer Präferenzgewährung ist definitiv einfacher, da Sie nur den Präferenznachweis benötigen und sonst keine größeren Nachweise. Der Nachteil hier ist, dass Sie die Einfuhrumsatzsteuer entrichten müssen. Da Sie aber mit Sicherheit für die Waren zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhalten Sie diese ja wieder vom Finanzamt zurück. Sind es sehr hohe

Kosten, die Sie zuerst einmal verauslagen müssen, ist es vielleicht eine Überlegung wert. Bei den Rückwaren müssen Sie eben keinerlei Abgaben zahlen, auch keine Einfuhrumsatzsteuer. Dafür ist die Rückwarenabfertigung viel aufwendiger, da Sie die Ausfuhrnachweise benötigen. Zudem muss die Nämlichkeit eindeutig sein, das heißt, dass Sie nachweisen können müssen, dass die ausgeführten Waren auch die sind, die jetzt wieder eingeführt wurden. Ich denke, dass in der Regel die Präferenzbegünstigung der bessere Weg ist, aber dies müssen Sie für sich selbst entscheiden.

Können wir Freiverkehrsbescheinigungen A.TR mit QR-Code nur digital aufbewahren?

FRAGE Die Freiverkehrsbescheinigungen A.TR haben ja mittlerweile in der Regel einen QR-Code und eine Web-Adresse und können somit digital

eingesehen werden. Entfällt dann die Pflicht, dass wir das Original aufbewahren müssen, so dass es reicht, dass wir diese Präferenznachweise digital vorzeigen können?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Sie haben Recht, dass die Freiverkehrsbescheinigungen A.TR in der Regel mit einem QR-Code und einer Web-Adresse versehen sind und so online geprüft werden können. Dies entbindet Sie aber leider noch nicht davon, das Original aufzubewahren, um dies bei einer Zollprüfung vorzeigen zu können. Bisher wurden hierzu keine Regelungen getroffen. Deswegen denken Sie bitte weiter daran, dass diese, sowie auch alle förmlichen Präferenz-

nachweise (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und EUR.MED) und alle Ursprungserklärungen auf der Rechnung unter 6.000 Euro, die ohne Bewilligung ausgestellt wurden, im Original aufzubewahren sind. Können Sie diese nicht mehr vorlegen, werden die Zollabgaben nacherhoben. Ich empfehle Ihnen, dafür einen eigenen Ordner zu führen, in dem Sie den Original-Präferenznachweis sowie bei den förmlichen Präferenznachweisen die zugehörigen Rechnungen aufbewahren.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Vorsicht! Beweislastumkehr bei Verdacht auf Preisbeeinflussung – Sorgen Sie jetzt vor

Handeln Sie mit verbundenen Unternehmen, dann schaut die Zollstelle hier bezüglich der Zollwertberechnung genau hin. Denn das Risiko ist in diesen Fällen groß, dass die Preise zwischen verbundenen Unternehmen nicht immer mit dem Drittverhaltensgrundsatz übereinstimmen, also die Preise so gestaltet sind, wie sie auch ein Dritter zahlen müsste. Stellt dies die Zollstelle fest, können hohe Nachbelastungen auf Sie zukommen. Im umgekehrten Fall prüft auch das Finanzamt, ob die Preise handelsüblich gestaltet werden. Ich zeige Ihnen, was Sie beachten müssen und wie Sie vorsorgen, damit Sie bei keiner Prüfung ein Problem haben.

Diese Fallgestaltungen für beeinflusste Preise gibt es in der Praxis

Wenn Sie mit Ihrem Lieferunternehmen verbunden sind, müssen Sie aufpassen. Denn dann ist das Risiko groß, dass Preise vereinbart werden, die nicht fremdüblich sind. Das bedeutet, dass die Preise anders gestaltet sind als bei Geschäften mit Dritten. Dies ist jedoch nicht erlaubt, bzw. wenn dies so vereinbart wurde, müssen Sie bei der Steuer und beim Zoll entsprechend reagieren und die Preise anpassen. Es gibt zwei Fallgestaltungen, die vorkommen können:

Überfakturierte Rechnungen

Da in den meisten Ländern geringere Ertragsteuern zu zahlen sind, könnte es passieren, dass die Preise höher als für Dritte üblich veranschlagt werden. Dies würde dann bedeuten, dass das Geld im Ausland besteuert wird und so weniger Steuern zu zahlen sind. Auf der anderen Seite heißt es jedoch auch, dass Sie bei Ihrer Zollwertberechnung dann einen höheren Preis angeben würden und so mehr Zollabgaben zahlen. Diese Richtung ist für die Zollverwaltung kein großes Problem, wenn Sie freiwillig mehr Zollabgaben zahlen. Jedoch schaut in dem Fall das Finanzamt ganz genau hin, da dies nicht erlaubt ist.

Unterfakturierte Rechnungen

Werden geringere Preise vereinbart, als es für Dritte üblich wäre, dann sparen Sie sich zwar auf der einen Seite die Zollabgaben aufgrund des geringeren Werts, wenn Sie diesen anmelden. Auf der anderen Seite wird jedoch der Gewinn höher besteuert. Diese Fälle sind für das Finanzamt daher nicht so interessant, dafür aber umso mehr für die Zollverwaltung. Denn es werden mit Absicht Zollabgaben gespart. Daher schaut der Prüfer bei seiner Zollprüfung genau hin.



ACHTUNG

Beide Fallgestaltungen sind nicht erlaubt bzw. Sie dürfen die Preise zwar so gestalten, Sie müssen jedoch dann in den jeweiligen Steuer- bzw. Zollerklärungen die Preise korrigieren!

Prüfen Sie in Ihrem Unternehmen, wie die Preise gestaltet werden

Zuallererst müssen Sie überprüfen, wie in Ihrem Unternehmen die Preise mit verbundenen Unternehmen gestaltet werden. Fragen Sie nach, ob es eine Vereinbarung gibt, und lassen Sie sich diese vorlegen. In der Regel liegt eine sogenannte Transferpreisrichtlinie vor, aus der Sie herauslesen können, wie die Preisgestaltung vereinbart wurde.



ACHTUNG

Liegt keine Vereinbarung vor, würde ich Ihnen dringend empfehlen, eine Vereinbarung zu schließen. Dies ist nämlich der Nachweis für Finanzamt und Zoll über Ihre Preisgestaltung. Das Finanzamt kann bei einer Prüfung eine Transferpreisrichtlinie von Ihnen verlangen. Liegt keine vor, haben Sie in der Regel lediglich 60 Tage Zeit, um eine erstellen zu lassen. Dies ist in der Regel zeitlich nicht möglich.

Schauen Sie dann in der jeweiligen Transferpreisrichtlinie nach, ob bei der Preisgestaltung der Drittverhaltensgrundsatz eingehalten wurde.

Die Preise sind fremdüblich, daher keine Preisbeeinflussung

Ist dies der Fall, können Sie diese Preise auch in der Zollanmeldung angeben, da hier dann keine Preisbeeinflussung vorliegt. Es bleibt daher bei der Transaktionswertmethode, bei der Ihr Rechnungspreis für die Zollwertberechnung zu Grunde gelegt wird.

! ACHTUNG

Vergessen Sie nicht zu überprüfen, ob sich die jeweiligen verbundenen Unternehmen auch an die Preisgestaltung der Transferpreisrichtlinie halten. Lassen Sie sich an einem Beispiel zeigen, wie der Preis zustande kommt und ob es der Richtlinie entspricht. Papier ist geduldig, die Frage ist immer, ob die niedergeschriebenen Regeln auch eingehalten werden.

Drittverhaltensgrundsatz wurde nicht eingehalten

Stellen Sie fest, dass bei der Preisgestaltung der Drittverhaltensgrundsatz nicht eingehalten wurde, müssen Sie reagieren.

! ACHTUNG

Fremdübliche Preise liegen auch dann vor, wenn Sie die Preisgestaltung über eine Nettomarge darstellen und diese Nettomarge anhand von Vergleichen mit Firmen getroffen wurde, die Ihrer Firma nicht entsprechen. Auch das wird

vom Finanzamt geprüft. Halten Sie daher bei der Preisgestaltung immer alle Regeln ein.

Bei überfakturierten Rechnungen sprechen Sie mit Ihrem Finanzamt bzw. Ihrem Steuerberater über den steuerrechtlichen Ausgleich bzw. regen Sie eine Änderung der Preisgestaltung an. Bei unterfakturierten Rechnungen müssen Sie in der Zollanmeldung aufpassen. Da der Preis dann beeinflusst ist, können Sie die Transaktionswertmethode nicht heranziehen. In so einem Fall müssen Sie die weiteren Zollwertberechnungsmethoden prüfen. Gibt es Einfuhren der gleichen Waren von einem anderen Lieferanten, mit dem Sie nicht verbunden sind? Dann können Sie diese Preise heranziehen. Wenn Sie keine Vergleichseinfuhren haben, müssen Sie den Preis nach der Schlussmethode bestimmen. Diese besagt, dass Sie den Preis unter Heranziehung der anderen Methoden so gestalten müssen, dass er dem Drittverhaltensgrundsatz entspricht.

BEISPIEL: Es wurde vereinbart, dass Sie immer 10 % weniger als Dritte zahlen müssen, damit Sie auf dem deutschen Markt erstmal Fuß fassen. Dann müssten Sie diese 10 % für die Zollwertberechnung mit hinzurechnen.

FAZIT

Prüfen Sie Ihre Preisgestaltungen bei verbundenen Unternehmen jetzt und dokumentieren Sie dies ordnungsgemäß in einer Transferpreisrichtlinie. So sind Sie gewappnet für Prüfung von Zoll und Steuer.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Türkei überwacht seit Dezember elektrische Rasierer und Blechschneidemaschinen

Seit dem 6. Dezember 2025 unterliegen elektrische Rasierer und Blechschneidemaschinen mit niedrigem Zollwert einer neuen Einfuhrüberwachung in der Türkei. Die Maßnahme dient dem Schutz türkischer Hersteller und betrifft insbesondere preisgünstige Importprodukte. Für Sie als Exporteur bedeutet das: Einfuhrpartner in der Türkei benötigen nun zwingend ein Überwachungsdokument, bevor die Waren abgefertigt werden.

Welche Produkte betroffen sind

Die Überwachungspflicht gilt für Waren, deren Zollwert unter 10,50 US-Dollar liegt, und umfasst:

- 8510.10.00.00 – Elektrische Rasierer
- 8510.20.00.00 – Elektrische Blechschneidemaschinen

Damit stellt die Türkei gezielt jene Produktsegmente unter Kontrolle, die häufig in den Niedrigpreisimport fallen.

Einfuhr nur noch mit Überwachungsdokument möglich

Der türkische Einführer muss vor der Abfertigung ein Überwachungsdokument beim türkischen Wirtschaftsministe-

rium beantragen. Dies erfolgt ausschließlich online über: www.ticaret.gov.tr

Ohne dieses Dokument können die Waren nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Verzögerungen oder Standgeldkosten sind daher möglich, wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde.

Die Maßnahme basiert auf der Veröffentlichung im türkischen Amtsblatt vom 6. November 2025 (nur in türkischer Sprache). Dort sind auch Fristen, Formulare und weitere Einzelheiten geregelt.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Endgültige Antidumpingzölle auf Hartholzsperrholz aus China in Kraft

Seit dem 21. November 2025 erhebt die EU endgültige Antidumpingzölle auf bestimmtes Hartholzsperrholz mit Ursprung in China. Die Maßnahmen folgen auf ein im Oktober 2024 eröffnetes Verfahren und ersetzen die seit Juni 2025 geltenden vorläufigen Zölle.

Betroffene Waren und Warennummern

Erfasst wird Sperrholz: ausschließlich aus Furnieren (ausgenommen Bambus und Okoumé), Dicke ≤ 6 mm, mindestens eine äußere Lage aus tropischem Holz oder aus Holz außerhalb der Nadelholzarten, eingereiht unter diversen KN/TARIC-Codes. Die vollständigen Codes umfassen:

- 4412 31 10 80, 4412 31 90 00, 4412 33 10 12, 4412 33 10 22, 4412 33 10 82, 4412 33 20 10, 4412 33 30 10, 4412 33 90 10, 4412 34 00 10.

Höhe der endgültigen Zölle

- 86,8 % auf den Nettopreis frei Grenze (unverzollt)
- 43,3 % firmenspezifisch für Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd

Die Maßnahmen gelten für fünf Jahre. Sicherheitsleistungen aus der vorläufigen Phase werden vereinnahmt; eine rückwirkende Erhebung erfolgt nicht. Planen Sie diese Kosten mit ein.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz